

1976	Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1976	Nr. 13
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Kulturwehr Kehl/Straßburg	353
24. 2. 76	Bekanntmachung der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung über den festen Straßenübergang über die Bauwerke der Staustufe Gamsheim	358
24. 2. 76	Bekanntmachung der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung über Bau, Unterhaltung und Erneuerung eines festen Straßenüberganges über die Bauwerke der Staustufe Iffezheim	361
24. 2. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Betrieb des beweglichen Wehrs Gamsheim	365
24. 2. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Betrieb des beweglichen Wehrs Iffezheim	370

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über das Kulturwehr Kehl/Straßburg**

Vom 24. Februar 1976

Durch Notenwechsel vom 13. Mai 1975 und 27. Mai 1975 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik eine Einverständniserklärung zum Kulturwehr Kehl/Straßburg nach Artikel 8 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1863) gebilligt. Die durch den Notenwechsel getroffene Vereinbarung über das Kulturwehr Kehl/Straßburg ist

am 27. Mai 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Nau

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland

Wi 453.14
— 2 Kopien —

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten mitzuteilen, daß ihre Regierung dem Entwurf eines Protokolls über das Kulturwehr Kehl/Straßburg vom 5. Juni 1973 zustimmt.

Falls die Regierung der Französischen Republik dem Entwurf ebenfalls zustimmt, werden diese Verbalnote und die zustimmende Antwort des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen über das Kulturwehr Kehl/Straßburg bilden, die mit dem Datum der Antwortnote der französischen Regierung in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris, den 13. Mai 1975

L.S.

Ministerium
der Auswärtigen Angelegenheiten
P a r i s

Ministère
des
Affaires Étrangères
N° 66 DE/AG

République française

Ministerium
der
Auswärtigen Angelegenheiten
No. 66 DE/AG

Französische Republik

Le Ministère des Affaires Étrangères présente ses compliments à l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne et a l'honneur d'accuser réception de Sa note n° Wi 453.14 du 13 mai 1975 proposant un accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française portant sur le Protocole relatif au barrage agricole de Strasbourg/Kehl en date du 5 juin 1973.

Cette note est rédigée comme suit:

«L'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne présente ses compliments au Ministère des Affaires Étrangères et a l'honneur de Lui faire savoir que son Gouvernement approuve le projet de protocole relatif au barrage agricole de Strasbourg/Kehl en date du 5 juin 1973.

Si le Gouvernement de la République française donne également son approbation à ce projet, la présente note verbale et la réponse concordante du Ministère des Affaires Étrangères constitueront un accord entre les deux Gouvernements sur le barrage agricole de Strasbourg/Kehl, accord qui entre en vigueur à la date de la note de réponse du Gouvernement français.

Cet Accord est aussi valable pour le Land Berlin, à moins que le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne ne fasse une déclaration contraire au Gouvernement de la République française dans les trois mois après l'entrée en vigueur de l'Accord».

Le Ministère a l'honneur de faire connaître à l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne que le Gouvernement de la République française approuve cette proposition du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et accepte que la note Wi 453.14 du 13 mai 1975 de l'Ambassade et la présente note en réponse, ainsi que le Protocole ci-annexé relatif au barrage agricole de Strasbourg/Kehl en date du 5 juin 1973 constituent un Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française, qui entrera en vigueur à la date de cette note en réponse.

Le Ministère des Affaires Étrangères saisit cette occasion pour renouveler à l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne les assurances de sa haute considération.

Paris, le 27 mai 1975

Ambassade
de la République fédérale d'Allemagne
à Paris

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Empfang ihrer Verbalnote No. Wi 453.14 vom 13. Mai 1975 zu bestätigen, mit welcher eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Entwurf eines Protokolls über das Kulturwehr Kehl/Straßburg vom 5. Juni 1973 vorgeschlagen wird.

Diese Verbalnote lautet wie folgt:

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten mitzuteilen, daß ihre Regierung dem Entwurf eines Protokolls über das Kulturwehr Kehl/Straßburg vom 5. Juni 1973 zustimmt.

Falls die Regierung der Französischen Republik dem Entwurf ebenfalls zustimmt, werden diese Verbalnote und die zustimmende Antwort des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen über das Kulturwehr Kehl/Straßburg bilden, die mit dem Datum der Antwortnote der französischen Regierung in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Das Ministerium beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß sich die Regierung der Französischen Republik mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft No. Wi 453.14 vom 13. Mai 1975 und diese Antwortnote zusammen mit dem Protokoll über das Kulturwehr Kehl/Straßburg vom 5. Juni 1973 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris, den 27. Mai 1975

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Paris

Ausschuß A
eingesetzt durch Artikel 5
des deutsch-französischen Vertrages
vom 27. Oktober 1956
über den Ausbau des Oberrheins

**Vorschlag des Ausschusses A
für eine Einverständniserklärung über das Kulturwehr
Kehl/Straßburg**

Auf Grund des Artikels 8 des Vertrages zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg mit Datum vom 27. Oktober 1956 hat die deutsche Delegation auf der 32. Sitzung am 19. und 20. Oktober 1971 in Aix-en-Provence eine Studie übergeben, nach der die beiden unterhalb des Wehres der Staustufe Straßburg vorgesehenen festen Schwellen durch ein bewegliches Wehr (Kulturwehr Kehl/Straßburg) ersetzt werden sollen.

Nach Durchsicht dieser Studie, die unter Berücksichtigung bestimmter der von der französischen Delegation auf der 34. Sitzung am 3. und 4. Mai 1972 in München vorgebrachten Bemerkungen modifiziert worden ist, stellen die beiden Delegationen im Ausschuß A fest, daß:

- der Entwurf für die festen Schwellen vom 3. September 1970, den die französische Delegation dem Ausschuß A vorlegte, den Bestimmungen des Artikels 8, Absatz 1, des Vertrages von 1956 entspricht,
- die baulichen Einrichtungen nach dem Entwurf für das Kulturwehr, der von der deutschen Delegation übergeben worden ist, einschließlich der Erhöhung der vorhandenen Dämme oberhalb des Wehres den Zielsetzungen der festen Schwellen gemäß Artikel 8 des Vertrages von 1956 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls entsprechen,
- der Bau und der normale Betrieb des Kulturwehres und der gesamten Nebenanlagen einschließlich der Erhöhung der vorhandenen Dämme oberhalb des Wehres auf der Grundlage des Vertrages von 1956 vereinbart werden sollen.

Die beiden Delegationen sind daher übereingekommen, ihren Regierungen folgende Modalitäten vorzuschlagen:

Artikel 1

Der Artikel 8, Absatz 1, des Vertrages von 1956 läßt zu, daß der gegenwärtige Wasserspiegel des Rheins auf den Abschnitten unterhalb der Hauptwehre geändert werden kann, wenn die Änderungen für beide Ufer vorteilhaft und wenn beide Vertragsstaaten einverstanden sind. Für das französische Ufer ist diese Bedingung erfüllt, wenn der Entwurf hinsichtlich der technischen Gestaltung den Forderungen entspricht, die nachfolgend sowie in der beiliegenden Anlage *) aufgeführt sind.

Artikel 2

Unter dem Vorbehalt, daß diese Bedingung sowie alle in der vorliegenden Erklärung vorgesehenen Bestimmungen beachtet werden, ist die französische Regierung damit einverstanden, daß die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Artikel 8 des Vertrages von 1956 den Bau des Kulturwehres und der Nebenanlagen als Ausbauunternehmer durchführt sowie auf ihre Kosten und unter ihrer Verantwortung den normalen Betrieb, die Erneuerung und die Unterhaltung übernimmt. Insbesondere trägt der Ausbauunternehmer die Ausführungskosten der zusätzlichen Maßnahmen und die Entschädigungsleistungen,

*) Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

die sich aus den auf dem französischen Ufer durchzuführenden Verwaltungsverfahren ergeben könnten.

Werden auf französischer Seite Entschädigungen oder schadenverhütende Maßnahmen wegen solcher Schäden verlangt, die auf die Stauerichtung zurückgehen und die ganz oder teilweise auch durch den Bau der festen Schwellen eingetreten wären, wird der Ausschuß B den Betrag und die Anteile der Entschädigungsleistungen, die von der Französischen Republik oder vom Ausbauunternehmer zu tragen sind, festlegen.

Artikel 3

Die Französische Republik wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag von 1956 bezüglich des Rheinabschnittes unterhalb des Hauptwehres der Staustufe Straßburg durch folgende Zahlungen, die zugunsten der Bundesrepublik Deutschland als Ausbauunternehmer des Kulturwehres zu leisten sind, befreit:

- ein Betrag in Höhe der Kostenschätzung im Entwurf für die festen Schwellen vom 3. September 1970;
- die Beträge, die sich aus den Zwischenzinsen sowie den kapitalisierten Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der festen Schwellen ergeben.

Diese verschiedenen Beträge hat der Ausschuß A auf seiner 37. Sitzung am 5. Juni 1973 in Straßburg zu einer Pauschalsumme in Höhe von 12 Millionen FF zusammengefaßt. Außerdem wird die Französische Republik 772 Tonnen Spundbohlen, die für den Bau der festen Schwellen bereitgestellt waren, übergeben.

Artikel 4

Der Ausbauunternehmer wird die Entwürfe für das Kulturwehr sowie die Anweisungen für den normalen Betrieb dem Ausschuß A vorlegen. Die Bestimmungen des Vertrages von 1956 werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Einverständniserklärung stehen, bei Bedarf mutatis mutandis auf das Kulturwehr angewendet werden.

Artikel 5

Das Kulturwehr wird bei außergewöhnlichen Hochwassern nach Artikel 9, Absatz 2, des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 zu den in diesem Absatz festgesetzten Bedingungen durch den Ausbauunternehmer betrieben werden.

Artikel 6

Auf französischem Hoheitsgebiet werden die Verwaltungsverfahren einerseits nach Artikel 8 des Vertrages von 1956, soweit der Bau und der normale Betrieb des Kulturwehres und der Nebenanlagen betroffen sind, durchgeführt, andererseits nach Artikel 9, Absatz 2, des Vertrages von 1969, soweit der bei außergewöhnlichen Hochwassern durchzuführende Betrieb betroffen ist. Diese Verfahren werden von der Circonscription Electrique Est in Dijon und dem Service de la Navigation in Straßburg gleichzeitig und gemeinsam durchgeführt. Auf deutschem Hoheitsgebiet wird das Verfahren vom Regierungspräsidium Freiburg durchgeführt.

Bei den Verwaltungsverfahren für die auf französischem Hoheitsgebiet gelegenen Anlagen wird die französische Regierung, soweit erforderlich, für die Bundesrepublik Deutschland handeln und deren Interessen auf ihrem Gebiet wahren.

Die Bescheide in den Verwaltungsverfahren auf französischem und auf deutschem Hoheitsgebiet sollen aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 7

Der Rheinabschnitt zwischen dem Hauptwehr der Staustufe Straßburg bei Rhein-km 284,000 und der Rückleitung bei Rhein-km 291,400 ist Teil einer Naturlandschaft, für welche insbesondere im Hinblick auf das Ballungsgebiet Straßburg/Kehl auf beiden Ufern besondere Akzente zu setzen sind und deren Erhaltung mit dem Bau der ursprünglich vorgesehenen beiden festen Schwellen entsprechend dem Entwurf vom 3. September 1970 nicht gefährdet war.

Die Erhöhung des normalen Wasserspiegels auf eine Kote von etwa NN + 140,00 m würde ohne angemessene Anpassungsmaßnahmen den Charakter dieses Rheinabschnittes zwischen Rhein-km 287,300 und 290,300 wesentlich verändern.

Die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebte Lösung wird jedoch die Entwicklung dieses Erholungsgebietes nicht beeinträchtigen, zumal sie die Möglichkeit gibt, auch Wassersport zu treiben. Die Wasserfläche kann diesem Wassersport gemäß den Dispositionen freigegeben werden, die gemeinsam von den zuständigen Behörden beider Staaten unter Berücksichtigung der Wünsche der Städte Kehl und Straßburg getroffen werden.

In der beigefügten Anlage*) sind die Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen dargestellt, die als unerlässlich betrachtet werden, um den vorgenannten Bedingungen zu genügen. Diese Anlage muß den Ausführungsplänen als Grundlage dienen.

Im übrigen muß das „Bauerngrundwasser“ gespeist und in den Unterkanal der Staustufe Straßburg eingeleitet werden. Die hierzu erforderlichen Bauwerke sind für einen Abfluß von 2 m³/s zu bemessen. Das Mündungsbauwerk erhält eine Verschlusvorrichtung und wird so gestaltet, daß ein Fischaufstieg möglich ist.

Artikel 8

Die Französische Republik erkennt der Bundesrepublik Deutschland das Recht zu, alle auf dem linken Ufer gelegenen Grundstücke, die für die Untersuchungen, für den Bau, für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen benötigt werden, zu betreten und zu benutzen.

Im übrigen wird die Französische Republik der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig das Gelände zur Verfügung stellen, das diese zeitweilig oder ständig auf französischem Hoheitsgebiet für die Durchführung der Arbeiten sowie für den Betrieb und die Unterhaltung benötigt. Die Bundesrepublik Deutschland wird den Eigentümern von Grundstücken, die mit Dienstbarkeiten belastet oder durch die Bauarbeiten auf andere Weise endgültig in Anspruch genommen werden, angemessene Entschädigungen leisten.

Die Bodenentnahmestellen dürfen nur auf solchen Gebieten liegen, die bei Normalstau des Kulturwehres überflutet werden. Für die Kiesgewinnung innerhalb des öffentlichen französischen Flußgebietes werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 9

Unbeschadet der französischen Verwaltungshoheit wird der Ausbauunternehmer das gesamte Kulturwehr auf seine Kosten unterhalten und erneuern sowie das Rheinbett und die Ufer auf eine Länge von 200 m oberhalb und 200 m unterhalb der Wehrachse auf seine Kosten unterhalten.

Die Unterhaltung des erhöhten Hochwasserdammes vom Widerlager auf dem linken Ufer des Kulturwehres bis zu seinem Anschluß an den Seitendamm des Kraftwerkskanals der Staustufe Straßburg einschließlich des Mündungsbauwerkes des „Bauerngrundwassers“ wird übernommen

- a) von der Bundesrepublik Deutschland zu ihren Lasten auf eine Länge von 200 m oberhalb des Kulturwehres;
- b) von der Französischen Republik zu ihren Lasten auf seine restliche Länge. Die Bundesrepublik Deutschland wird einen Beitrag in Höhe des kapitalisierten Betrages der Unterhaltungs-, Betriebs- und Erneuerungskosten für das Mündungsbauwerk des „Bauerngrundwassers“ leisten.

Diesen Beitrag wird der Ausschuß A unter Zugrundelegung der tatsächlichen Baukosten festsetzen.

Die Französische Republik kann im Falle drohender Gefahr jede dringliche Maßnahme ergreifen, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 10

Für die Modalitäten von Entschädigungszahlungen an Dritte ist der Ausschuß B zuständig.

Straßburg, den 5. Juni 1973

Der Präsident
der französischen Delegation
Drouhin

Der Präsident
der deutschen Delegation
Graewe

*) Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

Bekanntmachung
der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung
über den festen Straßenübergang
über die Bauwerke der Staustufe Gamsheim

Vom 24. Februar 1976

Die von der deutsch-französischen Ständigen Kommission für den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg am 15. Mai 1974 beschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung —, der Französischen Republik — Administration des Voies Navigables —, dem Land Baden-Württemberg — Straßenbauverwaltung —, dem Département du Bas-Rhin und der Centrale Electrique Rhénane de Gamsheim (CERGA) über die Abwicklung der Vereinbarung über technische und finanzielle Modalitäten für den festen Straßenübergang über die Bauwerke der Staustufe Gamsheim nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 726), welche durch Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 4. Mai und 15. Juni 1971 zustande gekommen ist, ist nach ihrem Artikel 10

am 5. Mai 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Nau

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung —,
vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg,
der Französischen Republik — Administration des Voies Navigables —,
vertreten durch den Service de la Navigation de Strasbourg,
dem Land Baden-Württemberg — Straßenbauverwaltung —,
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg,
dem Département du Bas-Rhin,
vertreten durch den Präfekten,
und der Centrale Electrique Rhénane de Gamsheim (CERGA),
vertreten durch den Vorsitzenden des Direktoriums,
über die Abwicklung der Vereinbarung über technische und finanzielle Modalitäten
für den festen Straßenübergang über die Bauwerke der Staustufe Gamsheim
nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages vom 4. Juli 1969,
welche durch Notenwechsel zwischen den Regierungen
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
vom 4. Mai und 15. Juni 1971 zustande gekommen ist

Vorbemerkung:

In der genannten Vereinbarung von 1971 sind die Grundsätze des Baues und der Unterhaltung des Straßenüberganges über die Bauwerke der Staustufe Gamsheim festgelegt. Die Einzelheiten bedürfen noch einer näheren Regelung. Dazu schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für den Straßenübergang über die Bauwerke der Staustufe Gamsheim zwischen der Kreuzung mit der Straße CD 94 auf französischer Seite und dem östlichen Fuß des Hochwasserdammes in km 0 + 307 auf deutscher Seite. Dieser Bereich ist aus dem Lageplan (Anlage 1 *) ersichtlich.

Artikel 2

Planunterlagen

(1) Für die Herstellung des Straßenüberganges sind folgende Pläne maßgebend:

- Anlage 1: Lageplan M 1 : 10 000 — Plan Nr. Ga — C 7 — 39 —
- Anlage 2: Längsschnitt — Plan Nr. Ga — C 7 — 40 —
- Anlage 3: Brücke über die Ill-Umleitung — Plan Nr. Ga — C 7 — 319 —
- Anlage 4: Schleusen — Plan Nr. Ga — E 7 — 29 —
- Anlage 5: Schleusen — Plan Nr. Ga — E 6 — 233 —
- Anlage 6: Kraftwerk — Plan Nr. Ga — U 0 — 53 —
- Anlage 7: Kraftwerk — Plan Nr. Ga — U 0 — 138 —
- Anlage 8: Absperrdamm — Plan Nr. Ga — B 7 — 47 —
- Anlage 9: Wehr — Plan Nr. Ga — B 3 — 56 —
- Anlage 10: Wehr — Plan Nr. Ga — B 6 — 74 —
- Anlage 11: Wehr — Plan Nr. Ga — B 6 — 73 —
- Anlage 12: Rampen, Regelquerschnitt — Plan Nr. Ga — C 7 — 41 —

(2) Für die Zollabfertigungsanlagen gelten darüber hinaus:

- Anlage 13: Lageplan der Zollanlagen M 1 : 500 vom 28. 3. 1973
- Anlage 14: Lageplan mit Zollanlagen M 1 : 1 500 vom 28. 3. 1973
- Anlage 15: Längsschnitt M 1 : 1 000/100 vom 28. 3. 1973

*) Von der Veröffentlichung der Anlagen wurde abgesehen.

(3) Die genannten Pläne *) bilden einen Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 3

Bau des Straßenüberganges

Nach der Vereinbarung von 1971 hat die Französische Republik als Bauherr der Staustufe u. a. auf den Dämmen eine Straßendecke aufzubringen. Das Land Baden-Württemberg und das Département du Bas-Rhin stellen auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet den Straßenoberbau auf den Dämmen auf eigene Kosten her. Zum Ausgleich für die entfallende und von der Pauschalvergütung erfaßte Herstellung einer Straßendecke auf den Dämmen leistet die Französische Republik zusätzlich zu den in der Vereinbarung von 1971 vorgesehenen Dammschüttungen für die Zufahrtsrampen auf deutscher Seite eine Mehrschüttung von 12 357 cbm und auf französischer Seite eine Mehrschüttung von 9 700 cbm. Für die Schüttungen über Wasser werden bei kiesigem Material eine Lagerungsdichte von 2,2 t/cbm und bei feinkörnigem bis bindigem Material eine Proctordichte von 95 % der einfachen Proctordichte festgelegt.

Artikel 4

Abnahme und Gewährleistung

Die Französische Republik als Bauherr der Staustufe und die CERGA als Bauherr des Straßendeckens werden das Land Baden-Württemberg und das Département du Bas-Rhin zur Abnahme der Bauwerke, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, hinzuziehen. Für die Beseitigung gemeinsam festgestellter Mängel werden die Bauherren sorgen. Sind sich die Beteiligten wegen eines Mangels nicht einig, wird die Frage der Ständigen Kommission, die durch den Vertrag vom 4. Juli 1969 über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg eingesetzt worden ist, zur Entscheidung vorgelegt. Ausführungsbedingte Mängel, die während der Gewährleistungsfrist der Unternehmer auftreten, machen die Bauherren auch im Interesse der Unterhaltungspflichtigen gegenüber den Unternehmern geltend; bei Meinungsverschiedenheiten gilt Satz 3 entsprechend.

Artikel 5

Neue Anlagen

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, im Bereich des Straßenüberganges diejenigen Anlagen zu errichten, die sie für ihre Zwecke für erforderlich hält.

(2) Jede Vertragspartei wird darauf achten, daß sich ihre neuen Anlagen in das ästhetische Gesamtbild der Staustufe Gamsheim einfügen.

Artikel 6

Unterhaltung und Erneuerung

(1) Das Land Baden-Württemberg und das Département du Bas-Rhin unterhalten und erneuern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet

1. auf den Rampen und Dämmen die Fahrbahndecke und den übrigen Straßenoberbau, die Bankette, die Verkehrszeichen und alle anderen dem Straßenverkehr dienenden Anlagen,
2. auf den Kunstbauwerken
 - 2.1 die gesamte Fahrbahn über der obersten Betonschicht der Bauwerke,
 - 2.2 die Gehwege einschließlich der Bordsteine und Entwässerungseinläufe, soweit die Anlagen über der obersten Betonschicht liegen, und
 - 2.3 das Geländer.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und die CERGA unterhalten und erneuern im übrigen die Rampen, die Dämme einschließlich der Böschungen sowie die Kunstbauwerke jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich. Jedoch unterhält und erneuert das Département du Bas-Rhin die Brücke über die Ill und das Land Baden-Württemberg das Unterführungsbauwerk im Zuge des bestehenden Hochwasserdamms auf deutscher Seite.

(3) Hinsichtlich ihrer jeweiligen Unterhaltungs- und Erneuerungspflicht werden die Vertragsparteien Mehrkosten gegenseitig nicht erstatten.

Artikel 7

Verkehrssicherung und Schadensregulierung

(1) Soweit das Land Baden-Württemberg und das Département du Bas-Rhin den Straßenübergang zu unterhalten und zu erneuern haben, obliegt ihnen auch die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Sie stehen — auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet — der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der CERGA für alle Schäden ein, die infolge der Benutzung des Straßenübergangs durch den allgemeinen öffentlichen Verkehr an den Bauwerken verursacht werden.

Artikel 8

Zusammenwirken der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien nehmen jeweils in ihrem Bereich Rücksicht auf die Belange der anderen Vertragsparteien hinsichtlich Bau, Unterhaltung, Erneuerung, Betrieb und Verkehr und stimmen sich miteinander ab, wenn Maßnahmen einer Vertragspartei die Belange einer anderen beeinträchtigen können. Im übrigen bleiben die auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet geltenden Rechtsvorschriften unberührt.

Artikel 9

Streitigkeiten

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten gelten Artikel 16 und 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweiler/Lauterburg vom 4. Juli 1969 entsprechend.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 11

Fertigungen

Diese Vereinbarung wird zehnfach gefertigt, je fünfmal in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Jede Vertragspartei erhält eine Fertigung in deutscher und französischer Sprache.

Straßburg, den

Für die Französische Republik
— Administration des Voies Navigables —
Der Cheffingenieur des Service de la
Navigation de Strasbourg

M. Marchal
5. Mai 1975

Für das Département du Bas-Rhin
Der Präfekt

Jean Sicurani
5. Mai 1975

Freiburg im Breisgau, den

Für die Bundesrepublik Deutschland
— Wasser- und Schifffahrtsverwaltung —
Der Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Freiburg im Breisgau

Dr.-Ing. Graewe
5. Mai 1975

Für das Land Baden-Württemberg
— Straßenbauverwaltung —

Der Regierungspräsident des
Regierungspräsidiums Freiburg
Dr. Hermann Person

5. Mai 1975

Für die Centrale Electrique Rhénane de Gamsheim
Der Vorsitzende des Direktoriums

J. Dauzier
5. Mai 1975

Bekanntmachung
der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung
über Bau, Unterhaltung und Erneuerung eines festen Straßenüberganges
über die Bauwerke der Staustufe Iffezheim

Vom 24. Februar 1976

Die von der deutsch-französischen Ständigen Kommission für den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg am 25. Oktober 1974 beschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung —, der Französischen Republik — Wasserstraßenverwaltung —, der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, dem Département du Bas-Rhin und der Rheinkraftwerk Iffezheim GmbH (RKI) über Bau, Unterhaltung und Erneuerung eines festen Straßenüberganges über die Bauwerke der Staustufe Iffezheim ist nach ihrem Artikel 12

am 4. Juni 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Nau

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung —
(Bauherr der Staustufe Iffezheim),
vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg i. Br.,
der Französischen Republik — Wasserstraßenverwaltung —
vertreten durch den Service de la Navigation de Strasbourg,
der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
dem Département du Bas-Rhin,
vertreten durch den Präfekten,
und der Rheinkraftwerk Iffezheim GmbH (RKI)
über Bau, Unterhaltung und Erneuerung eines festen Straßenüberganges
über die Bauwerke der Staustufe Iffezheim

Vorbemerkung:

Entsprechend Artikel 2 Absatz 2 des deutsch-französischen Vertrages vom 4. Juli 1969 wird über die Bauwerke der Staustufe Iffezheim eine öffentliche Straße geführt.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

Artikel 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für den Straßenübergang über die Bauwerke der Staustufe Iffezheim zwischen dem westlichen Fuß des künftigen Moderdammes (Station 0 — 612,30 m) auf französischer Seite und dem östlichen Fuß des Hochwasserdammes (Station 0 + 960,21 m) auf deutscher Seite. Dieser Bereich ist aus dem Lageplan (Anlage 1 *) ersichtlich.

(2) Westlich und östlich der obengenannten Begrenzung wird der Straßenübergang vorübergehend durch Rampen entsprechend den Bedingungen für den Bau und Betrieb der Staustufe an das vorhandene Gelände angepaßt.

(3) Die Zollabfertigungsanlage, die westlich des künftigen Moderdammes angeordnet wird, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Planunterlagen

(1) Für die Herstellung des Straßenüberganges sind folgende Pläne maßgebend:

Anlage 1: Lageplan	M.	1 : 5 000	Plan Nr. If F 3/6
Anlage 2: Längsschnitt	LM.	1 : 2 000	
	HM.	1 : 200	Plan Nr. If A 0/9a
Anlage 3: Kunstbauten, Regel- querschnitt	M.	1 : 50	Plan Nr. If F 3/38
Anlage 4: Rampen und Dämme, Regel- querschnitt	M.	1 : 50	Plan Nr. If F 3/39.

(2) Diese Pläne *) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

*) Von der Veröffentlichung der Anlagen wurde abgesehen.

Artikel 3

Technische Daten für den Bau des Straßenüberganges

(1) Die Regelquerschnitte umfassen:

- über den Kunstbauten:
eine 7,32 m breite Fahrbahn
und zwei Gehwege von je 1,40 m Breite

- über den Rampen:
Gesamtbreite der Dammkrone 14,00 m mit
einer Fahrbahn von 7,32 m und
zwei Seitenstreifen von je 3,34 m Breite.
Böschungsneigungen $\leq 1 : 1,5$.

(2) Die Gradienten der Straßenachse verläuft über den Hauptbauwerken zwischen der Wehranlage auf dem linken Ufer und der Baggerseebrücke auf dem rechten Ufer horizontal auf der Höhe NN + 125,70 m. Die anschließenden Neigungen betragen auf dem linken Ufer höchstens 3,5% und auf dem rechten Ufer höchstens 1,6%. Die Ausrundungshalbmesser betragen 6 000 m für die Kuppen und 3 000 m für die Wannen.

(3) Die Straße erhält ein einseitiges Quergefälle von 2,5%.

(4) Die Linienführung der Straße ist über den Hauptbauwerken geradlinig und geht auf dem deutschen Ufer mit einem Übergangsbogen $A = 500$ in einen Kreisbogen mit $R = 1 000$ m über.

(5) Vom linken Ufer zum rechten Ufer führt der Übergang nacheinander über folgende Bauwerke:

- die Moderbrücke
- das bewegliche Wehr
- den Rheinabsperrdamm
- die Kraftwerksbrücke
- die Unterführung der Zufahrt zur unterstromigen Vorhafentrennmole
- die Schleusenunterhäupter
- die Baggerseebrücke
- den Baggerseedamm
- die Sandbachbrücke.

(6) Alle Bauwerke im Zuge des Straßenüberganges werden für die Lastenklasse 60 nach DIN 1072 bzw. für Lastenklasse 80 Stanag 2021, zwei Spuren, bemessen.

(7) Die Straßendecke wird wie folgt ausgeführt:

- auf den Kunstbauten wird von dem Bauherrn der Staustufe und der RKI der endgültige Belag mit 1 cm Isolierschicht + 5 cm Binderschicht + 5 cm Verschleißschicht sofort nach Fertigstellung der Bauwerke aufgebracht,
- auf den Dämmen und Rampen wird von dem Bauherrn der Staustufe und der RKI auf die gesamte Fahrbahnbreite von 7,32 m eine 10 cm dicke Tragschicht + eine 3 cm dicke Verschleißschicht aufgebracht, deren Oberfläche 17 cm unter der endgültigen Fahrbahnhöhe liegt. Der endgültige Belag wird von den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verwaltungen selbst ausgeführt.

(8) Der Straßenübergang wird nach den geltenden deutschen Straßenbauvorschriften errichtet.

Artikel 4

Kostenverteilung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik als Ausbauunternehmer der Staustufe Iffezheim sowie die RKI übernehmen von den Baukosten für den Straßenübergang nur den Teil der Kosten, der der Herstellung einer 4,50 m breiten Betriebsstraße mit Krümmungsradien von 150 m entspricht.

(2) Von den französischen Verwaltungen, die den Bau des Straßenüberganges für den öffentlichen Verkehr finanzieren, wird nur die Hälfte der Mehrkosten übernommen, die sich aus der Differenz zwischen den Herstellungskosten der Betriebsstraße und der öffentlichen Straße in der Trasse der Betriebsstraße ergeben.

(3) Von der deutschen Straßenbauverwaltung werden folgende Mehrkosten übernommen:

- die Hälfte der Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den Herstellungskosten der Betriebsstraße und der öffentlichen Straße in der Trasse der Betriebsstraße ergeben,
- alle Mehrkosten, die durch die Verlegung der Trasse auf dem deutschen Ufer entstehen.

(4) Die sich ergebenden Mehrkosten einschließlich der deutschen Mehrwertsteuer und die Kostenverteilung sind aus der Zusammenstellung (Anlage 5 *) ersichtlich. Hierin sind die Mengenangaben für die Dammschüttung und den Massenbeton (Schleusen und Wehr) pauschal festgelegt. Bei den Brücken wird nach Brückenfläche (zwischen den Außenkanten) abgerechnet.

(5) Zur Mehrkostenberechnung zählen nicht Aufwendungen für:

- Beleuchtung
- Beschilderung
- Leitplanken oder andere Sicherheitseinrichtungen auf den Dämmen
- Straßeneinfassungen oder Befestigungen der Seitenstreifen auf den Dämmen.

Für derartige Anlagen sind jeweils die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verwaltungen zuständig, die auch die entsprechenden Kosten tragen.

Artikel 5

Zahlungsmodalitäten

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die in der Zusammenstellung (Anlage 5 *) enthaltenen Kosten Anschlagswerte sind. Sie dienen zur Aufstellung des Zahlungsplanes (Anlage 6 *).

(2) Die nach dem als Anlage 6 beigefügten Zahlungsplan fälligen jährlichen Abschlagszahlungen sind von der deutschen Straßenbauverwaltung bzw. durch das fran-

*) Von der Veröffentlichung der Anlagen wurde abgesehen.

zösische Wirtschafts- und Finanzministerium — Direction du Trésor — zum 1. April eines jeden Jahres an die Bundesrepublik Deutschland als Bauherrn der Staustufe zu leisten.

(3) Ein Anteil der Abschlagszahlungen ist für die RKI als Ausgleich für die ihr entstehenden Mehrkosten bestimmt. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich über die Höhe des Anteils mit der RKI auseinandersetzen. Dieser Anteil ist entsprechend dem Baufortschritt zur Zahlung fällig.

(4) Der endgültigen Abrechnung sind die tatsächlich angefallenen Kosten unter Berücksichtigung der im Artikel 4 Absatz 4 genannten Pauschalsätze zugrunde zu legen.

Der Bauherr der Staustufe teilt das Abrechnungsergebnis den Vertragsparteien mit. Mehrforderungen oder Überzahlungen sind binnen 6 Monaten auszugleichen.

Artikel 6

Abnahme und Gewährleistung

Die Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung — als Bauherr der Staustufe und die RKI als Bauherr des Kraftwerkes werden die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verwaltungen zur Abnahme der Bauwerke, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, hinzuziehen. Für die Beseitigung gemeinsam festgestellter Mängel werden die Bauherren sorgen. Sind sich die Beteiligten wegen eines Mangels nicht einig, wird die Frage der Ständigen Kommission, die durch den Vertrag vom 4. Juli 1969 über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/ Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg eingesetzt worden ist, zur Entscheidung vorgelegt. Ausführungsbedingte Mängel, die während der Gewährleistungsfrist der Unternehmer auftreten, machen die Bauherren auch im Interesse der Unterhaltungspflichtigen gegenüber den Unternehmern geltend; bei Meinungsverschiedenheiten gilt Satz 3 entsprechend.

Artikel 7

Neue Anlagen

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, im Bereich des Straßenüberganges diejenigen Anlagen zu errichten, die sie für ihre Zwecke für erforderlich hält.

(2) Jede Vertragspartei wird darauf achten, daß sich ihre neuen Anlagen in das ästhetische Gesamtbild der Staustufe Iffezheim einfügen.

Artikel 8

Unterhaltung und Erneuerung

(1) Das Département du Bas-Rhin und die deutsche Straßenbauverwaltung unterhalten und erneuern in dem jeweiligen Verwaltungsbereich

1. auf den Rampen und Dämmen die Fahrbahndecke und den übrigen Straßenoberbau, die Bankette, die Verkehrszeichen und alle anderen dem Straßenverkehr dienenden Anlagen,
2. auf den Kunstbauwerken
 - 2.1 die gesamte Fahrbahn über der obersten Betonschicht der Bauwerke,
 - 2.2 die Gehwege einschließlich der Bordsteine und Entwässerungseinläufe und
 - 2.3 die Geländer.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung —, die Französische Republik — Wasserstraßenverwaltung — und die RKI unterhalten und erneuern im übrigen die Rampen und die Dämme einschließlich der Böschungen sowie die Kunstbauwerke jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich. Jedoch unterhält

und erneuert die deutsche Straßenbauverwaltung die Brücken über den Baggersee und den Sandbach einschließlich des dazwischen liegenden Dammes, das Département du Bas-Rhin erhält die Brücke über die Moder in verkehrssicherem Zustand.

(3) Hinsichtlich ihrer jeweiligen Unterhaltungs- und Erneuerungspflicht werden die Vertragsparteien Mehrkosten gegenseitig nicht erstatten.

Artikel 9

Verkehrssicherung und Schadensregulierung

(1) Soweit die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verwaltungen den Straßenübergang zu unterhalten und zu erneuern haben, obliegt ihnen auch die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Sie stehen nach Maßgabe der auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet geltenden Rechtsvorschriften gegenüber der Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung —, der Französischen Republik — Wasserstraßenverwaltung — und der RKI für alle Schäden ein, die infolge der Benutzung des Straßenüberganges durch den allgemeinen öffentlichen Verkehr an den Bauwerken verursacht werden.

Artikel 10

Zusammenwirkung der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien nehmen jeweils in ihrem Bereich Rücksicht auf die Belange der anderen Vertragsparteien hinsichtlich Bau, Unterhaltung, Erneuerung, Betrieb und

Verkehr und stimmen sich miteinander ab, wenn Maßnahmen einer Vertragspartei die Belange einer anderen beeinträchtigen können.

Im übrigen bleiben die auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet geltenden Rechtsvorschriften unberührt.

Artikel 11

Streitigkeiten

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten gelten Artikel 16 und 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 entsprechend.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 13

Fertigungen

Diese Vereinbarung wird zehnfach gefertigt, je fünffach in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Jede Vertragspartei erhält eine Fertigung in deutscher und französischer Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
— Wasser- und Schifffahrtsverwaltung —
Dr.-Ing. Graewe
Freiburg i. Br., den 30. 1. 1975

Für den Service de la Navigation de Strasbourg
Marchal
Strasbourg, den 4. 6. 1975

Für die Bundesrepublik Deutschland
— Bundesstraßenverwaltung —
Finsinger
Karlsruhe, den 13. 2. 1975

Für das Département du Bas-Rhin
Sicurani
Strasbourg, den 4. 6. 1975

Für die Rheinkraftwerk Iffezheim GmbH
Friedmann Erle
Karlsruhe, den 25. 3. 1975

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über den Betrieb des beweglichen Wehrs Gamsheim

Vom 24. Februar 1976

Auf Grund des Artikels 6 Abs. 3 des Vertrages vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 726) haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik durch Notenwechsel vom 11. September 1974 und 25. November 1974 eine Vereinbarung über den Betrieb des beweglichen Wehrs Gamsheim geschlossen. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 8

am 25. November 1974

in Kraft getreten; sie wird zusammen mit dem Notenwechsel nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Nau

Verbalnote

Ministère
des
Affaires Étrangères
N° 100 DE/AG

République Française

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
Paris 8
13/15 Av. Franklin D. Roosevelt
Wi 453.14

Le Ministère des Affaires Étrangères présente ses compliments à l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne et, se référant à l'article 6, paragraphe 3, de la Convention du 4 juillet 1969 entre la République fédérale d'Allemagne et la République française au sujet de l'aménagement du Rhin entre Strasbourg/Kehl et Lauterbourg/Neuburgweier, a l'honneur de Lui proposer l'Accord suivant entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française, relatif au règlement d'exploitation du barrage mobile de Gamsheim:

1. Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française approuvent le règlement d'exploitation ci-joint du barrage mobile de la chute de Gamsheim, établi par la Commission Permanente après consultation de la Société concessionnaire concernée.
2. La Commission permanente pourra apporter au dit règlement des modifications qui, à l'usage, s'avèreraient nécessaires.
3. Cet Accord s'applique aussi au Land de Berlin à moins que le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne ne fasse au Gouvernement de la République française une déclaration contraire dans les trois mois après l'entrée en vigueur de cet Accord.

Si le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne approuve ces propositions du Gouvernement de la République française, la présente note verbale et la note en réponse exprimant l'approbation de l'Ambassade, ainsi que le règlement d'exploitation annexé, constitueront un Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française, qui entrera en vigueur à la date figurant sur la note en réponse.

Le Ministère des Affaires Étrangères saisit cette occasion pour renouveler à l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne les assurances de sa haute considération.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten — No. 100 DE/AG vom 11. September 1974 — zu bestätigen, mit welcher der Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Betrieb des beweglichen Wehrs Gamsheim vorgeschlagen wird.

Die Verbalnote vom 11. September 1974 lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterbourg den Abschluß folgender Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Betrieb des beweglichen Wehrs Gamsheim vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik genehmigen die beiliegende Betriebsregelung für das bewegliche Wehr der Staustufe Gamsheim, die von der Ständigen Kommission nach Anhören der konzessionierten Gesellschaft getroffen wurde.
2. Die Ständige Kommission kann Änderungen dieser Betriebsregelung vornehmen, die sich bei deren Anwendung als notwendig erweisen.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung der Französischen Republik einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote der Botschaft zusammen mit der beigefügten Betriebsregelung eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung der Französischen Republik einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige

Angelegenheiten No. 100 DE/AG vom 11. September 1974 und diese Antwortnote zusammen mit der Betriebsregelung eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris, le 11 septembre 1974

Paris, den 25. November 1974

Ambassade
de la République fédérale
d'Allemagne
à Paris

An das
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Paris

Betriebsregelung für das bewegliche Wehr der Staustufe Gamsheim

Vorwort

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg treffen die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik nach Anhören der CERGA, Konzessionsgesellschaft für die Nutzung der Wasserkraft der Staustufe Gamsheim, gemeinsam folgende Betriebsregelung für das bewegliche Wehr Gamsheim.

Artikel 1

Gegenstand der Regelung

Diese Regelung legt fest, unter welchen Bedingungen das bewegliche Wehr der Staustufe Gamsheim zu betreiben ist, um insbesondere folgenden Bestimmungen des Vertrags vom 4. Juli 1969 nachzukommen:

„Diese Regelung hat die Bedürfnisse der Energiegewinnung zu berücksichtigen, jedoch den Erfordernissen der Hochwasser- und Eisabführung sowie denen der Schifffahrt Vorrang zu geben.“ (Vgl. Artikel 6 Absatz 3.)

„... Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zum Zwecke der Spülung des Ober- und des Unterwassers die beweglichen Wehre im Benehmen mit der jeweiligen Gesellschaft für kurze Zeit betätigen zu lassen.“ (Vgl. Artikel 6 Absatz 4.)

„... Die Vertragsparteien treffen sofort alle geeigneten Vorkehrungen, damit die zwischen Basel und Iffezheim liegenden Bauwerke so betrieben werden, daß die Hochwasserspitzen unterhalb der Staustufe Iffezheim so weit wie möglich abgeflacht werden.“ (Vgl. Artikel 9 Absatz 2.)

„Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die Gesellschaften gemeinsam Anweisungen für den Betrieb ihrer Kraftwerke im Hinblick auf die Regelung des Abflusses, insbesondere auf die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages, und unter Berücksichtigung ihres Rechts, Schwellbetrieb durchzuführen, ausarbeiten...“ (Vgl. Anlage III Absatz 4.)

Artikel 2

Hauptmerkmale des beweglichen Wehres

Das bei Rheinkilometer 309,100 gelegene bewegliche Wehr Gamsheim umfaßt 6 Öffnungen von 20 m Breite; der Normalstau liegt 11,85 m über der Schwelle, d. h. bei NN + 135,00 m. Jede Öffnung ist mit einem durch Windwerke bewegten Segmentschütz ausgestattet, das mit einer hydraulisch betriebenen Aufsatzklappe versehen ist. Jede Klappe kann bei Normalstau bis zu 150 m³/s abführen.

Das maximale Hochwasser, das durch die Bauwerke abgeführt werden muß, beträgt 7 200 m³/s. Da das Kraftwerk — unter der Annahme, daß ein Turbinensatz außer Betrieb ist und die drei anderen Sätze als Entlaster laufen — noch 500 m³/s abführen kann, ist das Wehr so bemessen, daß bei vollständiger Öffnung der Schütze — unter der Annahme, daß eine Wehröffnung außer Betrieb ist — 6 700 m³/s abgeführt werden können, ohne daß die Oberwasserhöhe von NN + 135,00 m überschritten wird.

Artikel 3

Regelung der Stauhöhe durch das Wehr

3.1 Normalregelung

3.1.1 Die Wehrschütze werden so betätigt, daß der Normalstau am Wehr von NN + 135,00 m eingehalten wird, wobei Schwankungen von $\pm 0,10$ m zugelassen werden.

3.1.2 Die Wehrschütze werden ferner so betätigt, daß an der Nordeinfahrt zum Hafen Straßburg (Rhein-km 295,650) der Wasserstand von NN + 136,00 m bei einer Wasserführung unter 2 660 m³/s (HSQ) nicht überschritten wird. Diese Bedingung erfordert eine kontinuierliche Absenkung des Oberwasserspiegels am Wehr von NN + 135,00 m bei einer Wasserführung von 2 000 m³/s (gemessen bei Rhein-km 295,650) bis auf NN + 132,80 m bei einer Wasserführung von 2 660 m³/s (gemessen bei Rhein-km 295,650) gemäß beigefügter Regelungskurve*).

3.1.3 Weiterhin werden die Wehrschütze so betätigt, daß bei einer Wasserführung zwischen 2 660 m³/s (gemessen bei Rhein-km 295,650) und 4 200 m³/s (gemessen bei Rhein-km 309,100) der Oberwasserspiegel am Wehr auf NN + 132,80 m gehalten wird.

3.1.4 Schließlich werden die Wehrschütze bis zur völligen Öffnung aller im Betrieb befindlichen Schütze so betätigt, daß bei einer Wasserführung über 4 200 m³/s (gemessen bei Rhein-km 309,100) der Oberwasserspiegel am Wehr gemäß beigefügter Regelungskurve*) ansteigt.

3.2 Regelung bei Unterhaltungsarbeiten und außergewöhnlichen Fällen

3.2.1 Abweichend von den Bestimmungen des Abschnittes 3.1 kann die Stauhöhe am Wehr zur Vornahme von Unterhaltungsarbeiten an den Bauwerken der Staustufe oder bei außergewöhnlichen Fällen verändert werden.

3.2.2 In solchen Fällen wird die Entscheidung gemeinsam von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg, dem Service de la Navigation Straßburg und der Circonscription Electrique „Est“ in Dijon nach Anhören der CERGA oder auf Veranlassung der CERGA mit Zustimmung obengenannter Dienststellen getroffen. Bei drohender Gefahr für Menschen oder Bauwerke wird jedoch die CERGA sofort die notwendigen Maßnahmen treffen und obengenannte Dienststellen umgehend davon unterrichten.

3.3 Regelung bei Eisabführung

Bei Eisbildung werden alle Vorkehrungen getroffen, um die Wehrverschlüsse in einwandfreiem Betriebszustand zu erhalten. Die Maßnahmen zur Eisabführung, wie z. B. Stausenkung oder Öffnung der Wehrschütze, werden gemeinsam von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg, dem Service de la Navigation Straßburg, der Circonscription Electrique „Est“ in Dijon nach Anhören der CERGA getroffen.

*) Von der Veröffentlichung von Anlagen wurde abgesehen.

3.4 Regelung bei Spülungen

Spülungen des Ober- und des Unterwassers (vgl. Artikel 6 Absatz 4 des Vertrages vom 4. Juli 1969) werden durch Absenken der Stauklappen des Wehres unter Erhaltung der Normalstauhöhe durchgeführt.

Die zuständigen Behörden beurteilen im Benehmen mit der CERGA die Zweckmäßigkeit der Spülungen und legen deren Zeitpunkt und Umfang fest unter Beachtung der Bedürfnisse der Energiegewinnung.

Artikel 4**Betrieb des Wehres bei außergewöhnlichem Hochwasser**

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages vom 4. Juli 1969 wirken die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg einerseits und der Service de la Navigation Straßburg und die Circonscription Electrique „Est“ in Dijon andererseits nach Anhören der CERGA bei der Aufstellung und Anwendung der zur Abflachung der Hochwasserspitzen unterhalb Iffezheim erforderlichen Betriebsanweisung unmittelbar zusammen.

Artikel 5**Einwirkung des Kraftwerks- und Schleusenbetriebs auf die Stauregelung**

Abgesehen von den durch Schwellbetrieb bedingten Änderungen der Stauhöhe, ist bei Wasserführungen unter der Schluckfähigkeit des Kraftwerks, bei Berücksichtigung des Wasserverbrauchs durch die Schleusen, der Normalstau am Wehr von NN + 135,00 m einzuhalten, wobei Schwankungen von $\pm 0,10$ m zugelassen werden.

Dementsprechend wird der Betrieb des Kraftwerks in einer Betriebsanweisung gemäß Anlage III Absatz 4 des Vertrages vom 4. Juli 1969 geregelt.

Bei Lastabwurf gehen die Turbinen in den Entlasterbetrieb über, wobei sie 60 % ihres Nenndurchsatzes abgeben; die Restwassermenge fließt über die den Turbinen automatisch zugeordneten Wehrklappen ab. Die Automatik wird so eingestellt, daß sich keine Beeinträchtigungen der Schifffahrt ergeben.

Artikel 6**Wasserentnahme für den Lockstrom an der Fischschleuse**

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg, der Service de la Navigation Straßburg und die Circonscription Electrique „Est“ in Dijon werden nach Anhören der CERGA und der zuständigen deutschen und französischen Fischereisachverständigen von Zeit zu Zeit den Umfang und die Zeitspanne des Lockstromes in den Grenzen des Höchstabflusses von 2,5 m³/s festlegen.

Artikel 7**Betriebsanweisung**

Die CERGA wird gemäß dieser Betriebsregelung eine Betriebsanweisung für das Wehr aufstellen und der in Artikel 14 des Vertrages vom 4. Juli 1969 genannten Ständigen Kommission zur Genehmigung vorlegen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Diese Betriebsregelung tritt mit dem Abschluß des Notenwechsels in Kraft, welcher die Zustimmung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dieser Regelung zum Ausdruck bringt.

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über den Betrieb des beweglichen Wehrs Iffezheim

Vom 24. Februar 1976

Auf Grund des Artikels 6 Abs. 3 des Vertrages vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 726) haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik durch Notenwechsel vom 24. Juli 1975 und 4. August 1975 eine Vereinbarung über den Betrieb des beweglichen Wehrs Iffezheim geschlossen. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 8

am 4. August 1975

in Kraft getreten; sie wird zusammen mit dem Notenwechsel nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Nau

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
Paris 8
Wi 453.14

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten unter Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg den Abschluß folgender Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Betriebsregelung für das bewegliche Wehr Iffezheim vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik genehmigen die beiliegende Betriebsregelung für das bewegliche Wehr der Staustufe Iffezheim, die von der Ständigen Kommission nach Anhören der betreffenden Kraftwerksgesellschaft getroffen wurde.
2. Die Ständige Kommission kann Änderungen dieser Betriebsregelung vornehmen, die sich bei deren Anwendung als notwendig erweisen.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit diesen Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die Antwortnote des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik zusammen mit der beigefügten Betriebsregelung eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris, den 24. Juli 1975

L. S.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Paris

République Française

Französische Republik

Ministère
des
Affaires Étrangères
N° 99 DE/AG

Ministerium der
Auswärtigen Angelegenheiten
No. 99 DE/AG

Le Ministère des Affaires Étrangères présente ses compliments à l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne et a l'honneur d'accuser réception de Sa note n° Wi.453.14 du 24 juillet 1975, dans laquelle l'Ambassade propose la conclusion d'un accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française relatif au règlement d'exploitation du barrage mobile d'Iffezheim.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Empfang ihrer Verbalnote No. Wi 453.14 vom 24. Juli 1975 zu bestätigen, mit welcher die Botschaft den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Betriebsregelung für das bewegliche Wehr Iffezheim vorschlägt.

Cette note est rédigée comme suit:

Diese Verbalnote lautet wie folgt:

«L'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne présente ses compliments au Ministère des Affaires Étrangères et, se référant à l'article 6, paragraphe 3, de la Convention du 4 juillet 1969 entre la République fédérale d'Allemagne et la République française au sujet de l'aménagement du Rhin entre Kehl/Strasbourg et Neuburgweier/Lauterbourg, a l'honneur de Lui proposer l'Accord suivant entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française, relatif au règlement d'exploitation du barrage mobile de Iffezheim:

„Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten unter Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterbourg den Abschluß folgender Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Betriebsregelung für das bewegliche Wehr Iffezheim vorzuschlagen:

1. Le Gouvernement de la République fédérale et le Gouvernement de la République française approuvent le règlement d'exploitation ci-joint du barrage mobile de la chute de Iffezheim, établi par la Commission Permanente après consultation de la Société concessionnaire concernée.
2. La Commission Permanente pourra apporter au dit règlement des modifications qui, à l'usage, s'avèreraient nécessaires.
3. Cet Accord s'applique aussi au Land de Berlin à moins que le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne ne fasse au Gouvernement de la République française une déclaration contraire dans les trois mois après l'entrée en vigueur de cet Accord.

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik genehmigen die beiliegende Betriebsregelung für das bewegliche Wehr der Staustufe Iffezheim, die von der Ständigen Kommission nach Anhören der betreffenden Kraftwerksgesellschaft getroffen wurde.
2. Die Ständige Kommission kann Änderungen dieser Betriebsregelung vornehmen, die sich bei deren Anwendung als notwendig erweisen.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Si le Gouvernement de la République française approuve ces propositions du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, la présente note verbale et la note en réponse du Ministère des Affaires Étrangères de la République française, ainsi que le règlement d'exploitation annexé, constitueront un Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française, qui entrera en vigueur à la date figurant sur la note en réponse.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit diesen Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die Antwortnote des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik zusammen mit der beigefügten Betriebsregelung eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

L'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne saisit cette occasion pour renouveler au Ministère des Affaires Étrangères les assurances de sa haute considération».

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erneuert ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Le Ministère des Affaires Étrangères a l'honneur de faire connaître à l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne que le Gouvernement de la République française approuve cette proposition du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et accepte que la note n° Wi.453.14 du 24 juillet 1975 de l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne et la présente note de réponse, ainsi que le règlement d'exploitation ci-annexé constituent un Accord entre le Gouvernement de la Ré-

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß sich die Regierung der Französischen Republik mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland No. Wi 453.14 vom 24. Juli 1975 und diese Antwortnote zusammen mit der Betriebsregelung eine Vereinbarung zwischen der Regierung der

publique fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française qui entrera en vigueur à la date de cette note de réponse.

Le Ministère des Affaires Étrangères saisit cette occasion pour renouveler à l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne les assurances de sa haute considération.

Paris, le 4 août 1975

Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris, den 4. August 1975

Betriebsregelung für das bewegliche Wehr der Staustufe Iffezheim

Vorwort

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg treffen die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik nach Anhören der RKI, Konzessionsgesellschaft für die Nutzung der Wasserkraft der Staustufe Iffezheim, gemeinsam folgende Betriebsregelung für das bewegliche Wehr Iffezheim.

Artikel 1

Gegenstand der Regelung

Diese Regelung legt fest, unter welchen Bedingungen das bewegliche Wehr der Staustufe Iffezheim zu betreiben ist, um insbesondere folgenden Bestimmungen des Vertrages vom 4. Juli 1969 nachzukommen.

„Diese Regelung hat die Bedürfnisse der Energiegewinnung zu berücksichtigen, jedoch den Erfordernissen der Hochwasser- und Eisabführung sowie denen der Schifffahrt Vorrang zu geben“ (vgl. Artikel 6 Absatz 3).

„... Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zum Zwecke der Spülung des Ober- und des Unterwassers die beweglichen Wehre im Benehmen mit der jeweiligen Gesellschaft für kurze Zeit betätigen zu lassen“ (vgl. Artikel 6 Absatz 4).

„... Die Vertragsparteien treffen sofort alle geeigneten Vorkehrungen, damit die zwischen Basel und Iffezheim liegenden Bauwerke so betrieben werden, daß die Hochwasserspitzen unterhalb der Staustufe Iffezheim so weit wie möglich abgeflacht werden“ (vgl. Artikel 9 Absatz 2).

„Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die Gesellschaften gemeinsam Anweisungen für den Betrieb ihrer Kraftwerke im Hinblick auf die Regelung des Abfluvvorganges, insbesondere auf die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages, und unter Berücksichtigung ihres Rechts, Schwellbetrieb durchzuführen, ausarbeiten...“ (vgl. Anlage III Absatz 3).

Artikel 2

Hauptmerkmale des beweglichen Wehres

Das bei Rheinkilometer 334,000 gelegene bewegliche Wehr Iffezheim umfaßt 6 Öffnungen von 20 m Breite; der Normalstau liegt 13,10 m über der Schwelle, d. h. bei NN + 123,50 m. Jede Öffnung ist mit einem durch Windwerke bewegten Segmentschütz ausgestattet, das mit einer hydraulisch betriebenen Aufsatzklappe versehen ist. Jede Klappe kann bei Normalstau bis zu 150 m³/s abführen.

Das maximale Hochwasser, das durch die Bauwerke abgeführt werden muß, beträgt 7 500 m³/s. Da das Kraftwerk — unter der Annahme, daß ein Turbinensatz außer Betrieb ist und die drei anderen Sätze als Entlastler laufen — noch 500 m³/s abführen kann, ist das Wehr so bemessen, daß bei vollständiger Öffnung der Schütze — unter der Annahme, daß eine Wehroffnung außer Betrieb ist — 7 000 m³/s abgeführt werden können, ohne daß die Oberwasserhöhe von NN + 123,00 m überschritten wird.

Artikel 3

Regelung der Stauhöhe durch das Wehr

3.1 Normalregelung

3.1.1 Die Wehrschütze werden so betätigt, daß der Normalstau am Wehr von NN + 123,60 m eingehalten wird, wobei Schwankungen von $\pm 0,10$ m zugelassen werden.

3.1.2 Die Wehrschütze werden ferner so betätigt, daß bei einer Wasserführung zwischen 2 930 m³/s (HSQ) und 4 800 m³/s (gemessen bei Rhein-km 334,000) der Oberwasserspiegel am Wehr gemäß beigefügter Regelungskurve*) kontinuierlich von NN + 123,60 m auf NN + 123,00 m abgesenkt wird.

3.1.3 Schließlich werden die Wehrschütze bis zur völligen Öffnung aller im Betrieb befindlichen Schütze so betätigt, daß bei einer Wasserführung über 4 800 m³/s (gemessen bei Rhein-km 334,000) der Oberwasserspiegel am Wehr gemäß beigefügter Regelungskurve*) auf der Höhe NN + 123,00 m konstant gehalten wird.

3.2 Regelung bei Unterhaltungsarbeiten und außergewöhnlichen Fällen

3.2.1 Abweichend von den Bestimmungen des Abschnittes 3.1 kann die Stauhöhe am Wehr zur Vornahme von Unterhaltungsarbeiten an den Bauwerken der Staustufe oder bei außergewöhnlichen Fällen verändert werden.

3.2.2 In solchen Fällen wird die Entscheidung gemeinsam von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg, dem Service de la Navigation Straßburg und der Circonscription Electrique „Est“ in Dijon nach Anhören der RKI oder auf Veranlassung der RKI mit Zustimmung obengenannter Dienststellen getroffen. Bei drohender Gefahr für Menschen oder Bauwerke wird jedoch die RKI sofort die notwendigen Maßnahmen treffen und obengenannte Dienststellen umgehend davon unterrichten.

3.3 Regelung bei Eisabführung

Bei Eisbildung werden alle Vorkehrungen getroffen, um die Wehrverschlüsse in einwandfreiem Betriebszustand zu erhalten. Die Maßnahmen zur Eisabführung, wie z. B. Stausenkung oder Öffnung der Wehrschütze, werden gemeinsam von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg, dem Service de la Navigation Straßburg und der Circonscription Electrique „Est“ in Dijon nach Anhören der RKI getroffen.

3.4 Regelung bei Spülungen

Spülungen des Ober- und Unterwassers (vgl. Artikel 6 Absatz 4 des Vertrages vom 4. Juli 1969) werden durch Absenken der Stauklappen des Wehres unter Aufrechterhaltung der Normalstauhöhe durchgeführt.

Die zuständigen Behörden beurteilen im Benehmen mit der RKI die Zweckmäßigkeit der Spülungen und legen deren Zeitpunkt und Umfang unter Beachtung der Bedürfnisse der Energiegewinnung fest.

*) Von der Veröffentlichung von Anlagen wurde abgesehen.

Artikel 4**Betrieb des Wehres bei außergewöhnlichem Hochwasser**

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages vom 4. Juli 1969 wirken die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg einerseits und der Service de la Navigation Straßburg und die Circonscription Electrique „Est“ in Dijon andererseits nach Anhören der RKI bei der Aufstellung und Anwendung der zur Abflachung der Hochwasserspitzen unterhalb Iffezheim erforderlichen Betriebsanweisungen unmittelbar zusammen.

Artikel 5**Einwirkung des Kraftwerks- und Schleusenbetriebes auf die Stauregelung**

Abgesehen von den durch Schwellbetrieb bedingten Änderungen der Stauhöhe, ist bei Wasserführungen unter der Schluckfähigkeit des Kraftwerkes, bei Berücksichtigung des Wasserverbrauches durch die Schleusen, der Normalstau am Wehr von NN + 123,60 m einzuhalten, wobei Schwankungen von $\pm 0,10$ m zugelassen werden.

Dementsprechend wird der Betrieb des Kraftwerkes in einer Betriebsanweisung gemäß Anlage III Absatz 4 des Vertrages vom 4. Juli 1969 geregelt.

Bei Lastabwurf gehen die Turbinen in den Entlasterbetrieb über, wobei sie 60 % ihres Nenndurchsatzes abgeben; die Restwassermenge fließt automatisch über die den Turbinen zugeordneten Wehrklappen ab. Die Auto-

matik wird so eingestellt, daß sich keine Beeinträchtigungen der Schifffahrt ergeben.

Artikel 6**Wasserentnahme für den Lockstrom an der Fischschleuse**

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Freiburg, der Service de la Navigation Straßburg und die Circonscription Electrique „Est“ in Dijon werden nach Anhören der RKI und der zuständigen deutschen und französischen Fischereisachverständigen von Zeit zu Zeit den Umfang und die Zeitspanne des Lockstromes in den Grenzen des Höchstabflusses von $0,5 \text{ m}^3/\text{s}$ festlegen.

Artikel 7**Betriebsanweisung**

Die RKI wird gemäß dieser Betriebsregelung eine Betriebsanweisung für das Wehr aufstellen und der in Artikel 14 des Vertrages vom 4. Juli 1969 genannten Ständigen Kommission zur Genehmigung vorlegen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Diese Betriebsregelung tritt mit dem Abschluß des Notenwechsels in Kraft, welcher die Zustimmung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dieser Regelung zum Ausdruck bringt.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975

Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

*Soeben neu
erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.